

# Amt Schönberger Land

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Grieben	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/1/0030/2019</b>	<b>- Fachbereich I</b>						
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>							
	<b>Sachbearbeiter:</b>	<b>A.Lütgens-Voß</b>							
	<b>Datum:</b>	<b>12.06.2019</b>							
	<b>Telefon:</b>	<b>038828/330-1100</b>							
	<b>E-Mail:</b>	<b>a.luetgens-voss@schoenberger-land.de</b>							
<b>Wahl des zweiten Stellvertreters/ der zweiten Stellvertreterin des Bürgermeisters der Gemeinde Grieben</b>									
<b>Beratungsfolge</b> Gemeindevertretung Grieben			<b>Abstimmung:</b>						
			<table border="1"><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.							

## Sachverhalt:

Gemäß § 40 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V wählt die Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte die Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie sind für die Dauer ihrer Amtszeit zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte (mind. 4) der Stimmen aller Gemeindevertreter erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl stand. Bei zwei oder mehreren Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Bürgermeister zu ziehen ist.

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Grieben wählt Frau/Herrn .....zum zweiten Stellvertreter/ zur zweiten Stellvertreterin des Bürgermeisters.

## Finanzielle Auswirkungen:

Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Grieben

## Anlage:

keine